

# Krankenversicherung für Studierende - Studentische Krankenversicherung -

## A) Krankenversicherung der Studenten und Studentinnen

(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.03.1996; aktualisiert aufgrund von Angaben des BKK Bundesverbandes, 45128 Essen)

### 1. Versicherungstatbestände

#### a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,  
insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungsweges, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Studierender sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

#### b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u. a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (340,00 EURO) überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400,00 EURO.

#### c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Studierender versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

#### d) Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z. B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

e) **Versicherungsfrei** sind insbesondere Studierende, welche über das Sozialversicherungsabkommen der EU abgesichert sind.

## 2. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

## 3. Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Für Studierende, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben. Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

## 4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jede/r Studienbewerber/in muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem/der Studienbewerber/in eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er/sie versichert ist oder
- ob er/sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

Diese Bescheinigung wird von den gesetzlichen Krankenkassen i.d.R. in dreifacher Ausführung erstellt. Alle drei Formulare sind der Hochschule zu übergeben, wenn sie im Zusammenhang mit der Immatrikulation angefordert wird.

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass insbesondere auf dem ersten Formular:

- ihre persönlichen Angaben (Name, Geb.-Datum, Anschrift)
- die Krankenversicherungsnummer,
- die Betriebsnummer sowie
- die Anschrift der Krankenkasse

enthalten sind.

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage von Chipkarten oder Kopien derselben sowie Bescheinigungen von privaten Krankenkassen von der Hochschule nicht akzeptiert werden.

Das zweite und dritte Formular dient der Hochschule gemäß SKV-MV zur Meldung der Immatrikulation bzw. künftigen Exmatrikulation an die Krankenkasse.

## 5. Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber /innen erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

### Private Krankenversicherung

Die Studienbewerber/innen, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder

Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber/innen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

## 6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studierende die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kasernenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

## 7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

### B) Besonderheiten für Studierende mit Eltern im öffentlichen Dienst

Da das amtliche Merkblatt für Studierende, deren Eltern im öffentlichen Dienst stehen, nicht sehr aussagekräftig ist, erläutern wir nachstehend das Verhältnis von studentischer (Pflicht-) Krankenversicherung und Beihilfeberechtigung:

1. Auch Studierende, die entweder selbst beihilfeberechtigt oder über ihre Eltern bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind, müssen in der gesetzlichen Studentischen Krankenversicherung versichert sein oder aber von dieser befreit werden.
2. Folglich benötigen wir auch von Personen, die beihilfeberechtigt oder bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind, eine Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK oder Ersatzkassen) darüber, dass sie entweder in der gesetzlichen Studentischen Krankenversicherung versichert oder von dieser befreit sind.
3. Die Mitteilung der Beihilfestelle und/oder eines privaten Versicherungsunternehmens über einen dort bestehenden Krankenversicherungsschutz dürfen wir nach den gesetzlichen Vorschriften nicht anerkennen.
4. Ob es im Einzelfall günstiger ist, die Beihilfeberechtigung und die Privatversicherung - bei gleichzeitiger Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht als Studierender - in Anspruch zu nehmen oder aber in die gesetzliche Studentische Krankenversicherung bei einer AOK oder Ersatzkasse einzutreten, muss jede/r für sich selbst entscheiden. Empfehlenswert ist dabei die Beratung durch die bisherige Krankenkasse. Besonders sei darauf hingewiesen, dass die Befreiung von der gesetzlichen Studentischen Krankenversicherung nur während der ersten drei Monate nach Studienbeginn beantragt werden kann und für die Dauer des Studiums unwiderruflich ist, so dass sich der Einzelne nach Beendigung der Beihilfeberechtigung vollständig privat versichern muss.

### Private Krankenversicherung

Wenn Sie als Studierende über Ihre Eltern bei einer **privaten Krankenversicherung** versichert sind oder sich privat krankenversichern möchten, so benötigen Sie für die Einschreibung, wenn Sie noch nie gesetzlich krankenversichert waren, eine Befreiungsbescheinigung der AOK. Wenn Sie irgendwann bereits einmal in einer ge-

gesetzlichen Krankenversicherung waren, so ist die Krankenkasse zuständig, bei der Sie zuletzt gesetzlich versichert waren.

Eine Versicherungsbescheinigung der privaten Krankenkasse oder gar deren Versicherungskarte reicht auf keinen Fall aus!

### **Versicherungsbescheinigung (Muster)**

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse, Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

( ) ist bei uns versichert.

( ) ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.

Betriebsnummer

#### **Hinweis:**

Sie können dieses aktuelle Muster einer Versicherungsbescheinigung Ihrer Krankenversicherung vorlegen, damit die/der entsprechende Sachbearbeiter/in umgehend informiert ist, welches Dokument ausgestellt werden soll.